

Satzung (Stand 12.03.2022)

§ 1 Name, Sitz und Zeichen des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Zunft der Lahnsteiner Rollenspieler“, abgekürzt ZLR. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz eingetragen werden. Mit der Eintragung in das Vereinsregister erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 56112 Lahnstein
- (3) Der Verein versteht sich als Fortführung des Clubs "Die Gemeinschaft des Rings"

§ 2 Sinn und Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung, des sozialen Gruppenverhalten, der Kommunikationsfähigkeit durch das Rollenspiel, das Brettspiel(einschließlich Table-Top-Spiel) und das Reenactment. Der Verein soll ferner den Kontakt zu anderen Rollenspielern und deren Vereinen fördern und ermöglichen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Minderjährige benötigen für den Eintritt das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift dessen gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag per Beschluss. Die Mitgliedschaft unterliegt keiner Altersbegrenzung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste oder den Austritt.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Jahres erfolgen, wobei eine

Austrittsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes, nach zweifacher Mahnung, von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

(4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist schriftlich und innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlusschreibens einzulegen.

§ 5 Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche Person durch 2/3-Mehrheit zum Ehrenmitglied wählen; um Ehrenmitglied zu werden, muss der Gewählte die Wahl annehmen. Ehrenmitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Ehrenmitglieder, die zugleich nicht Vollmitglieder sind, können nicht in den Vorstand gewählt werden. Die Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft durch 2/3 Mehrheit wieder entziehen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Alle Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen, in der von der Mitgliederversammlung festgelegten Höhe verpflichtet. Es werden nur Beiträge für das Geschäftsjahr erhoben. Die Beiträge sind für jedes Jahr im Voraus zum 4. Januar zu bezahlen. Restbeträge werden bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet.

(2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden, deren Festsetzung der Mitgliederversammlung obliegt, diese Umlagen dürfen das Doppelte des zu zahlenden Jahresbeitrags nicht übersteigen. Der Zahlung dieser Umlage kann ein Mitglied entgehen, indem es innerhalb von 2 Wochen nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein austritt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassenwart
4. dem Schriftführer
5. dem Beisitzer
6. dem Ratsvorsitzender

(2) Der außenvertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Er wird durch den erweiterten Vorstand ergänzt, der aus dem Beisitzer und dem Ratsvorsitzenden gebildet wird.

(3) Der außenvertretungsberechtigte Vorstand und der Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Der Ratsvorsitzende wird vom Vereinsrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei außenvertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder vertreten.

(5) Alle Vorstandesämter sind ehrenamtlich und müssen gesondert besetzt sein. Einzige Ausnahme bilden Kassenwart und Schriftführer. Diese Ämter können bei Mangel an Vorstandskandidaten oder bei Ausfällen im Vorstand durch eine Person besetzt werden, die dann aber bei Abstimmungen im Vorstand oder auf der Mitgliederversammlung nur ein einfaches Stimmrecht erhält. In den Vorstand dürfen nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, solange mindestens 3 stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Anwesenheit kann durch Telepräsenz wie

Telefon oder Skype oder andere geeignete Maßnahmen ersetzt werden. Bei einem vorab gestellten Antrag kann die Anwesenheit auch durch eine schriftlich abgegebene Erklärung, die eine eindeutige Entscheidung zu diesem Antrag enthält, ersetzt werden. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher, bei mehr als zwei Vorschlägen mit relativer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Näheres regelt die Wahlordnung.

(7) Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit zurück, so hat der Vorstand dieses Amt selbständig bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu besetzen. Der Ratsvorsitzende ist in Rücksprache mit dem Vereinsrat zu besetzen. Sind mehr als die Hälfte der ursprünglich für diese Amtsperiode von den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder zurückgetreten, so muss der Vorstand Neuwahlen des gesamten Vorstands im Rahmen einer Mitgliederversammlung zum nächstmöglichen Zeitpunkt einberufen.

§ 9 Mitgliederversammlungen und Wahlen

(1) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet bei wichtigen Fragen. Sie hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

- a) Bestellung, Beaufsichtigung, Abberufung und Entlastung des Vorstandes.
- b) Erlass von Geschäftsordnung für den Vorstand und die Mitgliederversammlung, Wahlordnung und Beitragsordnung.
- c) Bestellung von zwei Kassenprüfern für das folgende Geschäftsjahr. Die Kassenprüfer haben vor der Mitgliederversammlung die Bücher, sowie den Bestand der einzelnen Konten und Kassen nach Belegen zu prüfen. Der Kassenwart hat hierzu alle Bücher und Belege zur Verfügung zu stellen, sowie sich evtl. ergebende Fragen zu beantworten. Mitglieder des Vorstandes können nicht Kassenprüfer sein. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.
- d) Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes. Erteilung von Weisungen an den Vorstand.
- e) Festsetzung der Umlagen.
- f) Entscheidungen über die Berufung eines Ausschließungsbeschlusses des Vorstandes.
- g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des

Vereins. Abberufung und Neubestellung von Liquidatoren.

(2) Jährlich, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich mit Angabe einer Tagesordnung einberufen. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn sie an die letzte dem Verein mitgeteilte Adresse gerichtet ist. Der Vorstand beschließt die Tagesordnung. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. (Anm.: Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, Beschlüsse über die Auflösung des Vereines einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Wahl erfolgt grundsätzlich in direkter offener Wahl. Wünscht ein Mitglied geheime Wahl, erfolgt die Wahl geheim. Wahlen können Einzel oder en Bloc erfolgen. Näheres regelt die Wahlordnung.

(4) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollanten und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Näheres Bestimmt die Geschäftsordnung.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.

§ 10 Die Arbeitsgemeinschaften (AGs)

(1) Der Vorstand der ZLR e.V. hat die Möglichkeit, durch Mehrheitsbeschluss Arbeitsgemeinschaften (AGs) einzurichten.

a) Dazu legt der Vorstand zunächst den Namen der Arbeitsgemeinschaft (AG) fest.

b) Anschließend beschließt die Vorstand die Anzahl der AG-Mitglieder dieser Arbeitsgemeinschaft (AG). Eine Arbeitsgemeinschaft (AG) muss mindestens 1 AG-Mitglied haben. Danach benennt der Vorstand AG-Mitglieder in der festgelegten Anzahl. Um AG-Mitglied zu werden, muss der oder die Benannte der Benennung zustimmen. Nur Vereinsmitglieder können auch AG-Mitglieder werden. Ein Vereinsmitglied kann gleichzeitig AG-Mitglied in mehreren Arbeitsgemeinschaften (AGs) sein. Ein

Vorstandsmitglied kann ebenfalls AG-Mitglied in einer oder mehreren Arbeitsgemeinschaften (AGs) sein. Sobald die AG-Mitglieder benannt wurden, wählen diese per Mehrheitsbeschluss ein AG-Mitglied aus ihrer Mitte zum AG-Leiter. Nimmt das gewählte AG-Mitglied die Wahl an, ist es nun der AG-Leiter der entsprechenden Arbeitsgemeinschaft (AG).

c) Die Mitgliederversammlung bestimmt ebenfalls die Aufgaben der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft (AG).

d) Die Mitgliederversammlung legt einen finanziellen Rahmen für die Arbeitsgemeinschaft (AG) fest, innerhalb dessen sie den ihnen übertragenen Aufgaben nachkommen können.

e) Der Vorstand führt ein AG-Register. In diesem ist aktuell festzuhalten: Der Name der AG, die Zahl der AG Mitglieder, der AG-Leiter, der AG-Zweck und deren Finanzrahmen. Diese Liste wird vom Ratsvorsitzenden geführt. Sie kann auf der Mitgliederversammlung eingesehen werden.

(2) Eine Arbeitsgemeinschaft(AG) kann aufgelöst werden, wenn auf der Mitgliederversammlung mehr als 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen.

(3) Ein AG-Mitglied kann jederzeit nach eigenem Entschluss eine Arbeitsgemeinschaft (AG) verlassen. Scheiden ein oder mehrere AG-Mitglieder aus der Arbeitsgemeinschaft (AG) aus, so bestätigt der Vorstand den oder die Nachfolger/innen durch Beschluss auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft (AG). Scheidet ein AG-Mitglied aus, das gleichzeitig der AG-Leiter ist, so wählen die AG-Mitglieder umgehend einen neuen AG-Leiter aus ihrer Mitte. Nimmt das gewählte AG-Mitglied die Wahl an, so ist es von diesem Zeitpunkt an der AG-Leiter der entsprechenden Arbeitsgemeinschaft (AG). Der neu gewählte AG-Leiter ist dem Vorstand mitzuteilen. Sind keine AG-Mitglieder mehr vorhanden, besetzt der Vorstand die vakanten Posten. In diesem Fall wählen die so neu eingesetzten AG-Mitglieder einen AG-Leiter aus ihrer Mitte. Nimmt das gewählte AG-Mitglied die Wahl an, so ist es von diesem Zeitpunkt an der AG-Leiter der entsprechenden Arbeitsgemeinschaft (AG). Der neu gewählte AG-Leiter ist dem Vorstand mitzuteilen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung muss der Vorstand die Mitgliederversammlung über die geschiedenen und die neu berufenen AG-Mitglieder und gegebenenfalls über einen neu gewählten AG-Leiter informieren. Nur Vereinsmitglieder können zu AG-Teilnehmern bestimmt werden.

(4) Auf Antrag des entsprechenden AG-Leiters kann die Mitgliederversammlung per Mehrheitsbeschluss den Namen der Arbeitsgemeinschaft (AG), die ihr übertragenen

Aufgaben, die Anzahl der AG-Mitglieder oder auch den ihr zugewiesenen finanziellen Rahmen ändern.

(5) Die Arbeitsgemeinschaften (AGs) erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben innerhalb des ihnen zugewiesenen finanziellen Rahmens. Der Vorstand befindet dabei über Anträge hinsichtlich benötigter Geld- oder Sachmittel. Die Kassen der Arbeitsgemeinschaften (AGs) werden am Ende des Jahres gemäß des von der Mitgliederversammlung festgelegten finanziellen Rahmens aufgefüllt oder abgeschöpft.

Aus dringendem Grund kann der AG-Leiter einer entsprechenden Arbeitsgemeinschaft (AG) während des laufenden Geschäftsjahres einen Antrag beim Vorstand stellen, den der Arbeitsgemeinschaft (AG) zugewiesenen finanziellen Rahmen durch einen einmaligen Zuschuss zu ergänzen oder die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Anzahl der AG Mitglieder zu erhöhen oder zu senken. Der Vorstand kann dann per Mehrheitsbeschluss einen solchen Zuschuss gewähren oder das Erhöhen oder Senken der Anzahl der AG Mitglieder beschließen.

Auf Antrag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung die Aufgabe, die Mitgliederzahl und den finanziellen Rahmen einer AG ändern.

(6) Auf der Jahreshauptversammlung (JHV) berichtet der AG-Leiter über die Arbeitsweise der Arbeitsgemeinschaft (AG) im auslaufenden Geschäftsjahr. Er überreicht dem Vorstand eine Abschrift seines AG-Berichtes. Kann ein AG-Leiter nicht an der Jahreshauptversammlung teilnehmen, kann er entweder mit dessen Zustimmung ein anderes AG-Mitglied mit dieser Aufgabe betrauen, oder dem Vorstand seinen AG-Bericht zur Verlesung vorab zukommen lassen.

(7) AGs organisieren selbständig ihre Arbeitsweise. Weist eine AG einem Mitglied eine besondere Verantwortung zu, obliegt diesem Mitglied die Entscheidung über den entsprechenden Bereich. Eine solche Aufteilung der Verantwortung ist dem Ratsvorsitzenden mitzuteilen; dieser trägt die Aufteilung der Verantwortung in das AG-Register ein. Jedes Mitglied kann einem anderen Mitglied die Verantwortung für diese Aufgabe vorübergehend übertragen.

Kommt es in einer AG zu einem Dissens, in wessen Verantwortung bestimmte Entscheidungen fallen, oder sollte es dabei Überschneidungen innerhalb der Verantwortlichkeit geben, können sich die Betroffenen an den Ratsvorsitzenden wenden. Dieser wird zunächst versuchen zu schlichten. Sollte es immer noch zu keiner Einigung kommen, kann der Ratsvorsitzende eine Entscheidung über die Verantwortlichkeit und damit auch über die Entscheidungsbefugnis festlegen. Sollte der Ratsvorsitzende selbst zu

den Betroffenen gehören, können sich die Betroffenen alternativ direkt an den Vorstand wenden. Auch dieser versucht zunächst zu schlichten. Sollte es dabei immer noch zu keiner Einigung kommen, kann der Vorstand eine Entscheidung über die Verantwortlichkeit und damit auch über die Entscheidungsbefugnis treffen.

(8) Der Vorstand hat das Recht, lenkend in die Arbeit der AG einzugreifen, wenn diese dem vorgegebenen AG Rahmen widerspricht oder eine unmittelbare Gefahr für den Verein besteht. Auf der nächsten Mitgliederversammlung hat sich der Vorstand hierfür zu rechtfertigen.

§ 11 Der Vereinsrat

(1) Der Vereinsrat besteht aus den AG-Leitern der Arbeitsgemeinschaften (AGs). Er ist beschlussfähig, solange mindestens 2 stimmberechtigte AG-Leiter anwesend sind.

(2) Der Vereinsrat wählt auf der Jahreshauptversammlung (JHV) per Mehrheitswahl den Ratsvorsitzenden. Ein AG-Mitglied, das gleichzeitig Vorstandsmitglied ist, kann nicht zum Ratsvorsitzenden gewählt werden. Der Ratsvorsitzende wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Der Ratsvorsitzende ist stimmberechtigtes Vorstandsmitglied und vertritt die Interessen der Arbeitsgemeinschaften (AGs) im Vorstand, er setzt Beschlüsse des Vorstands gegenüber den Arbeitsgemeinschaften (AGs) durch und überwacht die Erfüllung der für die Arbeitsgemeinschaften (AGs) festgelegten Aufgaben.

(4) Der Ratsvorsitzende fungiert als Bindeglied zwischen den Arbeitsgemeinschaften (AGs) und dem Vorstand. Dabei sucht er in regelmäßigen Abständen den Kontakt zu den AG-Leitern, um eine transparente Kommunikation zu fördern. Bei Uneinigkeit innerhalb einer Arbeitsgemeinschaft (AG) oder zwischen einer Arbeitsgemeinschaft (AG) und dem Vorstand versucht er schlichtend einzugreifen.

(5) Der Ratsvorsitzende führt das AG Register.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die

„Caritas-Sozialstation Lahnstein-Braubach“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige

Zwecke zu verwenden hat.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus anderem Grund aufgelöst wird, seine Rechtsfähigkeit oder seinen bisherigen Zweck verliert.